

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für
Telekommunikationsdienstleistungen auf
Festnetz-Basis für Unternehmer**
(„AGB – Unternehmer Festnetz“)

der T-Mobile Austria GmbH
Rennweg 97–99
1030 Wien

Gültig ab 1. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Vertragsbestandteile	3
3	Vertragsabschluss im Fernabsatz	3
4	Begründung des Vertragsverhältnisses	3
5	Änderungen und Ergänzungen des Vertrages / Wertsicherung	4
6	Vertragsrelevante Kommunikation	4
7	Vertragsdauer, Vertragsbeendigung und Rückgabe	5
8	Übertragung des Vertragsverhältnisses	5
9	Leistungsfristen und Leistungsumfang	5
10	Sicherheit und Integrität bei T-Mobile	6
11	Sicherheitsleistung, Vorauszahlung	7
12	Zahlungsbedingungen und Rechnung	7
13	Anschlussbedingungen – allgemein	8
14	Anschlussbedingungen für DSL-Dienste	9
15	Anschlussbedingungen für Magenta TV	9
16	Rechte und Pflichten des Kunden	9
17	Geheimhaltung	10
18	Entstörung	11
19	Datenschutz	11
20	Informationen zu Notdiensten	11
21	Eintragung in Nutzerverzeichnisse	11
22	Einstellung der Leistung, außerordentliche Kündigung durch T-Mobile	11
23	Außerordentliches Kündigungsrecht des Kunden	12
24	Gewährleistung	12
25	Software	13
26	Haftung	13
27	Kontakt	13
28	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	14
29	Schlussbestimmungen	14
30	Sonderbestimmungen für Domainregistrierungen	14
31	Sonderbestimmungen für Webhosting	15
32	Sonderbestimmungen für Sicherheitslösungen	16
33	Sonderbestimmungen für den IP-basierenden Telefoniedienst (VoIP)	16
34	Sonderbestimmungen für den nicht IP-basierenden Telefoniedienst (CPS)	16
35	Sonderbestimmungen für Dienstleistungen über HFC bzw. LWL	16
36	Sonderbestimmungen für die Überlassung von Übertragungswegen	17

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Vertragsabschlüsse der Unternehmer über alle Dienste auf Kabelbasis (Internet, TV & Festnetztelefonie) der T-Mobile Austria GmbH, Rennweg 97-99, 1030 Wien, FN 171112k (im Folgenden „T-Mobile“). Produktspezifische abweichende Bestimmungen werden gesondert ausgewiesen.

2 Vertragsbestandteile

- (1) Sämtlichen Vertragsverhältnissen der T-Mobile, liegen das von T-Mobile angenommene Vertragsangebot des Kunden, die jeweils maßgeblichen Entgeltbestimmungen (nachfolgend kurz „EB“) und Leistungsbeschreibungen (nachfolgend kurz „LB“), die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „AGB“) und die jeweils geltenden Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG 2021) zugrunde. Die genannten Vertragsbestandteile gelten in der angeführten Reihenfolge mit absteigender Priorität. AGB sowie, EB und LB werden in der jeweils geltenden Fassung im Internet unter magentabusiness.at kundgemacht, wo sie online abgerufen werden können, und liegen in den Geschäftsstellen von T-Mobile zur Einsichtnahme auf. Informationen über alle aktuell anwendbaren Entgelte und über aktuell laufende Aktionen können unter magentabusiness.at abgerufen werden oder telefonisch bei der Service-Hotline erfragt werden.
- (2) Als Unternehmer im Sinne dieser AGB gilt jemand, für den das Geschäft mit T-Mobile zum Betrieb seines Unternehmens gehört. Als Verbraucher im Sinne dieser AGB gilt jemand, für den das Geschäft mit T-Mobile nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört.
- (3) Die Anwendung von AGB des Kunden ist ausgeschlossen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden verpflichten T-Mobile selbst dann nicht, wenn T-Mobile diesen nicht widerspricht. T-Mobile ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu betrauen. Vertriebspartner, Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer von T-Mobile sind genauso wie andere Erfüllungsgehilfen von T-Mobile nicht bevollmächtigt, von den AGB, EB und LB abweichende Vereinbarungen zu treffen und Zahlungen entgegenzunehmen.
- (4) Die Mitarbeiter von T-Mobile sind nicht berechtigt, von den AGB, EB oder LB abweichende individuelle Vereinbarungen zu treffen. Schließt der Kunde den Vertrag als Verbraucher im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ab, dann sind individuelle Vereinbarungen trotz Fehlens einer erforderlichen Bevollmächtigung gültig, wenn der Kunde keine Kenntnis von der fehlenden Vollmacht hatte. Ist der Kunde kein Verbraucher im Sinne des KSchG, bedürfen von den AGB abweichende Vereinbarungen einer schriftlichen Bestätigung von T-Mobile.
- (5) Abweichende Vereinbarungen von den AGB sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

3 Vertragsabschluss im Fernabsatz

- (1) Für Vertragsabschlüsse, bei denen ausschließlich Fernkommunikationsmittel ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit von T-Mobile und dem Kunden verwendet

werden (zB über den Online-Shop oder die Serviceline), gilt Folgendes:

- Alle dargestellten Produkte (zB Dienste oder Tarife) stellen eine Einladung zur Angebotsstellung durch den Kunden dar. Sie sind daher freibleibend, unverbindlich und nur erhältlich, solange der Vorrat reicht oder soweit die Herstellung des Produktes beim Kunden möglich ist.
 - Mit Abschluss des Bestellvorgangs (zB Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“) unterbreitet der Kunde gegenüber T-Mobile ein verbindliches Angebot. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn T-Mobile das Angebot des Kunden annimmt (Punkt 4 der AGB).
 - Die bloße Bestätigung des Einlangens der Bestellung durch T-Mobile bewirkt keine Annahme und dient ausschließlich der Information des Kunden. T-Mobile ist nicht verpflichtet, einlangende Bestellungen bzw. Angebote des Kunden anzunehmen. Lehnt T-Mobile die Bestellung bzw. das Angebot des Kunden ab, wird T-Mobile den Kunden darüber verständigen.
- (2) Von Verträgen, die im Rahmen des Fernabsatzes oder außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten von T-Mobile geschlossen wurden, kann ein Verbraucher iSd KSchG entsprechend den gesetzlichen Regelungen innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Hierzu kann das Muster-Widerrufsformular von T-Mobile, aufrufbar unter magenta.at/agb, verwendet werden.

4 Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis wird aufgrund eines schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Angebotes des Kunden und der Annahme durch T-Mobile begründet. Erfolgt die Annahme nicht ausdrücklich, gilt die tatsächliche Leistungsbereitstellung durch T-Mobile, Montage durch einen von T-Mobile beauftragten Techniker, oder Zustellung des Installationspaketes als Annahme. Für die schriftliche Angebotslegung hat der Kunde grundsätzlich das hierfür vorgesehene Bestellformular zu verwenden. T-Mobile kann die Annahme des Angebotes ablehnen, wenn ein Anschluss aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht hergestellt werden kann. In besonderen Fällen entsteht das Vertragsverhältnis im Wege einer schriftlichen Angebotslegung durch T-Mobile und der ausdrücklichen schriftlichen Annahme des Angebotes durch den Kunden.
- (2) Eine schriftliche Unterschrift ist auch eine elektronische Signatur gemäß der EU-Verordnung 910/2014 und den jeweiligen lokalen Vorschriften für digitale Signaturen („qualifizierte elektronische Signatur“). Nicht qualifizierte elektronische Signaturen (wie z.B. DocuSign) können verwendet werden, solange keine triftigen Gründe dagegen vorliegen.
- (3) Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, bei Angebotslegung sowohl alle nötigen Angaben über seine Identität zu machen als auch einen amtlichen Lichtbildausweis und einen Meldezettel oder einen Firmenbuchauszug (oder einen ähnlichen Nachweis für seine Unternehmereigenschaft) vorzulegen sowie gegebenenfalls Nachweise für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu erbringen. Weiters hat der Kunde auf Verlangen von T-Mobile eine Zustellanschrift im Inland bekannt zu geben. Bei der Onlineanmeldung und der Bestellung via Telefon sind diese oder andere Unterlagen,

die zur Identifikation des Kunden geeignet sind, auf Verlangen von T-Mobile vorzulegen bzw. zu übermitteln. Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht nach, so ist T-Mobile ebenfalls berechtigt, kein Vertragsverhältnis zu begründen.

(4) T-Mobile ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme des Angebotes von einer Sicherheitsleistung des Kunden in einer von T-Mobile festzulegenden Form (z.B. Kautions, Bankgarantie etc.) oder von einer Entgeltvorauszahlung abhängig zu machen;

jederzeit die Angaben des Kunden und dessen Kreditwürdigkeit durch Einholung von Auskünften von anerkannten Organisationen (Kreditschutzverband, CRIF GmbH etc.) zu überprüfen;

in begründeten Fällen das Angebot abzulehnen.

Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderen Vertragsverhältnis mit T-Mobile oder einem im Sinne des UGB verbundenen Unternehmen der T-Mobile-Gruppe in Österreich im Rückstand ist oder war, oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Identität oder Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen, oder

- der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde den Anschluss missbraucht hat oder missbrauchen wird, oder
- der Kunde minderjährig ist oder seine Geschäftsfähigkeit aus anderen Gründen beschränkt ist und keine Zustimmungs- bzw. Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Vormund, Sachwalter etc.) vorliegt, oder
- aus technischen Gründen, wenn T-Mobile die bestellte Leistung an der Anschlussadresse des Kunden nicht herstellen kann, oder
- bei mangelnder Nennung einer validen E-Mail-Adresse, wenn diese für die Vertragserfüllung des Magenta TV Dienstes unbedingt erforderlich ist.

5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages / Wertsicherung

- (1) T-Mobile ist berechtigt, die EB, LB und AGB unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der in diesen AGB festgelegten Bedingungen zu verändern oder anzupassen. Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen von Vertragsbestandteilen oder Entgelten werden, soweit in diesen AGB für einzelne Produkte bzw. Dienste nichts anderes bestimmt ist, mindestens drei Monate vor ihrer Wirksamkeit kund gemacht.
- (2) Der Kunde wird mindestens drei Monate vor Inkrafttreten über die wesentlichen Inhalte der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen in schriftlicher Form informiert. Der Kunde ist in diesem Fall gemäß § 135 Abs 8 TKG 2021 berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kostenlos zu kündigen.
- (3) Wenn T-Mobile ihre AGB oder ihre EB, LB ausschließlich begünstigend ändert, dann hat der Kunde dadurch kein außerordentliches Kündigungsrecht. Nicht ausschließlich den Kunden begünstigende Änderungen der AGB oder ihrer EB, die rein administrativer Natur sind oder auf Grund der Änderung der Rechtslage zwingend und unmittelbar erforderlich werden, berechtigen den Kunden nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages.

- (4) Die mit dem Kunden vereinbarten fixen monatlichen Entgelte (laut seinem gewählten Tarif) sind wertgesichert. T-Mobile ist bei Änderungen des Verbraucherpreisindex (Indexbasis: Jahres-VPI 2020=100), wie von der Statistik Austria veröffentlicht (sollte dieser nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle), im Falle einer Steigerung berechtigt, monatliche Grundentgelte und andere feste monatliche Entgelte in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat. Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten unter 1 % unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald hingegen der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI überschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Eine Anpassung nach unten und somit eine Entgeltverringerung findet gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG grundsätzlich nicht statt. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraumes liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung; gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar (und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum). Eine daraus ableitbare Entgelterhöhung kann jeweils nur mit einem Datum ab 1. April bis 31. Dezember jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat; eine daraus abzuleitende Entgeltreduktion muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat. Erstmalig kann bzw. muss gegebenenfalls eine solche Anpassung in dem auf das Zustandekommen (bzw. die einvernehmliche Verlängerung) des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. Die Nichtausübung des Rechts auf Wertanpassung stellt keinen Verzicht auf künftige Anpassungen dar. Indexanpassungen der Entgelte berechtigen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung.

- (5) Der Kunde kann Wünsche auf Vertragsänderungen (wie z.B. Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen), Sperraufträge, Änderungen seiner Stammdaten (§ 160 Abs 3 Z 5 TKG 2021) und andere Mitteilungen T-Mobile schriftlich, telefonisch oder elektronisch via Internet zur Kenntnis bringen, wobei der Kunde die Gefahr des tatsächlichen Zugangs trägt. Änderungswünsche via Telefon oder Internet können nur durch Multi-Faktor-Authentifizierung erfolgen. T-Mobile ist jedenfalls berechtigt, Änderungswünsche in schriftlicher Form zu verlangen.
- (6) Der Anschluss des Kunden ist an die Anschlussadresse gebunden. Ein Umzug stellt keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar. Wenn der Kunde umzieht und seinen Anschluss und das Equipment von T-Mobile an eine andere Anschlussadresse verlegen möchten, ist dies nur möglich, wenn T-Mobile zustimmt und zwischen dem Kunden und T-Mobile ein neuer Vertrag abgeschlossen wird.
- (7) Folgt aus einer vom Kunden begehrten Vertragsänderung eine Änderung des Leistungsumfanges, so werden die Entgelte mit dem Zeitpunkt der Änderung des Leistungsumfanges angepasst.

6 Vertragsrelevante Kommunikation

- (1) T-Mobile kann dem Kunden rechtlich bedeutsame Mitteilungen/vertragsrelevante Korrespondenz auch per E-Mail an jene E-Mail-Adresse senden, die der Kunde T-Mobile entweder bei Vertragsabschluss oder in weiterer Folge

während des aufrechten Vertragsverhältnisses zum Empfang von vertragsrelevanter Korrespondenz zuletzt mitgeteilt hat. Die bei T-Mobile für die Abwicklung vertragsrelevanter Korrespondenz gespeicherte E-Mail-Adresse kann der Kunde jederzeit bei T-Mobile in Erfahrung bringen oder T-Mobile deren Änderung gemäß Punkt 5 dieser AGB bekannt geben. Solange der Kunde T-Mobile nicht über eine Änderung der E-Mail-Adresse informiert hat, kann T-Mobile weiterhin alle Mitteilungen, Willenserklärungen, etc. an die ihr vom Kunden bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse wirksam zustellen. Für die Zustellung von Rechnungen gilt Punkt 12 dieser AGB.

- (2) T-Mobile macht den Kunden darauf aufmerksam, dass vertragsrelevante Mitteilungen Reaktionsfristen auslösen können, bei deren Nichtbeachtung dem Kunden finanzielle Nachteile entstehen können. Der Kunde ist daher verpflichtet die T-Mobile von ihm zum Empfang von vertragsrelevanter Korrespondenz mitgeteilte E-Mail-Adresse in einem solchen Zustand zu halten, dass E-Mails auch abgerufen werden können. T-Mobile empfiehlt dem Kunden daher, den E-Mail-Account regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, abzurufen, um einer Versäumnis in Bezug auf Zahlungs- und Reaktionsfristen vorzubeugen.

7 Vertragsdauer, Vertragsbeendigung und Rückgabe

- (1) Die Verträge über Businessprodukte werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sofern keine andere Mindestvertragsbindung vereinbart wurde, beträgt sie für Businessprodukte zwölf Monate. Nach Ablauf dieser Mindestvertragsbindung kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit Wirkung zum Ende eines Quartals schriftlich oder per Fax gekündigt werden. Für Kombi / TV Produkte gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat mit Wirkung zum letzten Tag eines Kalendermonats. Für Kleinst- und Kleinunternehmer gemäß § 4 Z 66 TKG 2021 gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat, solange diese nicht gemäß § 135 Abs 4 iVm Abs 5 TKG 2021 verzichtet haben. Zur Wahrung des Kündigungstermins ist der Postaufgabestempel maßgeblich.
- (2) Vor Ablauf der Mindestvertragsbindung ist die Geltendmachung einer ordentlichen Kündigung grundsätzlich ausgeschlossen. Wird die Leistungserbringung auf Wunsch des Kunden während aufrechter Mindestvertragsbindung eingestellt, so hat er die Summe der Grundentgelte sowie der sonstigen festen monatlichen Entgelte bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsbindung zu bezahlen. Die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüchen von T-Mobile bleibt davon unberührt.
- (3) T-Mobile informiert Verbraucher im Sinne des KSchG über das Bestehen, die Bedingungen und die Einzelheiten der Ausübung bei Haustürgeschäften, Fernabsatzverträgen oder bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gesetzlich zukommenden Rücktrittsrechten gesondert im Zuge der Bestellung. Auch über die Folgen eines Rücktritts informiert T-Mobile den Verbraucher gesondert im Zuge des Bestellvorganges. Generell gilt für Verbraucher: Im Falle des Rücktritts vom Vertrag wird der Vertrag rückabgewickelt.
- (4) Von T-Mobile zur Verfügung gestellte Hardware oder sonstiges Equipment bleibt – wenn mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – im Eigentum von T-Mobile und ist bei Beendigung des Vertrages oder einzelner Zusatzdienste an T-Mobile zu retournieren. Die dafür gemäß den jeweils gültigen LB und

EB erlegte Kautions wird unverzinst nach festgestellter mängelfreier Rückgabe sämtlicher Hardware bzw. sonstigen Equipments refundiert. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Retournierung der zur Verfügung gestellten Geräte binnen einer Woche nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht nach, so ist er gegenüber T-Mobile zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 150,00 pro Gerät für Kombi / TV Produkte und EUR 250,00 pro Gerät für Business Internetprodukte verpflichtet. Werden die Geräte nicht binnen zwei Jahren ab Vertragsbeendigung zurückgegeben, erklärt der Kunde seinen Verzicht auf die erlegte Kautions. Der Kunde wird auf den Beginn der Frist sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

- (5) T-Mobile weist darauf hin, dass die Produkte von T-Mobile mit Sorgfalt zu behandeln sind. Für schuldhaft beschädigte Geräte kann T-Mobile ebenfalls eine Pönale nach Punkt 7 dieser AGB verrechnen.
- (6) Der Herausgabeanspruch von T-Mobile auf die zur Verfügung gestellten Geräte bleibt neben der vom Kunden erlegten Kautions und neben der Bezahlung einer Vertragsstrafe bestehen. Wertmindernde Mängel, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen, hat der Kunde zu ersetzen.
- (7) Wenn die entsprechenden Geräte fest an der Anschlussadresse montiert sind, ist der Kunde verpflichtet, nach Vertragsbeendigung den Zugang zu den im Eigentum von T-Mobile stehenden Geräten und deren Entfernung durch T-Mobile nach entsprechender Vorankündigung zu ermöglichen.

8 Übertragung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Kunde ist nur mit Zustimmung von T-Mobile berechtigt, sein Vertragsverhältnis an Dritte zu übertragen. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue Kunde als Gesamtschuldner.
- (2) Übernimmt ein Dritter einen Anschluss, ohne dass T-Mobile hierzu ihr Einverständnis erklärt hat, so haftet der Kunde ab Übernahme nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche neben dem Kunden, der aus dem ursprünglichen Vertrag haftet.
- (3) Dem eintrittswilligen Dritten werden auf Ersuchen des Kunden die bestehenden Rückstände bis eine Woche vor Anfrage ohne allfällige Rabatte aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bekannt gegeben. Es kann keine Zwischenabrechnung gelegt werden. Für die Übertragung ist – sofern die jeweiligen EB keinen anderen Wert vorsehen – ein Entgelt in Höhe von EUR 30,00 zu bezahlen.
- (4) Im Fall der Vertragsübernahme werden sämtliche Rechte, Pflichten und Ansprüche des bisherigen Kunden auf den neuen Kunden übertragen. Bei allfälliger Weitergabe einzelner Ansprüche durch den Kunden, trägt der Kunde alle etwaig anfallende Sessionsgebühren gem. § 33 TP 21 GebG.

9 Leistungsfristen und Leistungsumfang

- (1) Die maximale Frist, innerhalb deren ein Anschluss von T-Mobile betriebsfähig bereitzustellen ist, ist der jeweiligen produktspezifischen LB zu entnehmen. Von der LB abweichende Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart wurden.

- (2) Bei Leistungsverzögerungen, die nicht von T-Mobile zu vertreten sind und nur vorübergehend auftreten, wie insbesondere bei Störungen oder Ausfällen von Kommunikationsnetzen, bei höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen oder nicht vorhersehbarem Ausbleiben von Lieferungen durch Lieferanten, verlängern sich die Leistungsfristen um den die Dauer des Bestehens dieser Verzögerung entsprechenden Zeitraum.
- (3) Kann die Leistung von T-Mobile aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, ist T-Mobile zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von T-Mobile gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde unbeschadet sonstiger Schadenersatzansprüche die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus.
- (4) Die Leistungen werden von T-Mobile aufgrund der jeweiligen LB und der jeweils gültigen EB erbracht. Sofern keine speziellen Dienstleistungsparameter in den EB und/oder LB vereinbart werden, bietet T-Mobile kein Mindestniveau der Dienstqualität an. Hauptmerkmale und Umfang der angebotenen Produkte bzw. Dienste finden sich ebenso in den jeweiligen EB und LB. Einzelheiten über speziell für Nutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte bzw. Dienste sind ebenso den jeweiligen EB und LB zu entnehmen und können eigens bei T-Mobile angefragt werden.
- (5) T-Mobile betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. T-Mobile orientiert sich hierbei am jeweiligen Stand der Technik. Die Verfügbarkeit der angebotenen Dienste richtet sich nach der jeweiligen LB bzw. der einzelvertraglichen Vereinbarung. Sofern keine speziellen Dienstleistungsparameter in den produktspezifischen EB bzw. LB vereinbart werden, bietet T-Mobile kein Mindestniveau der Dienstqualität an.
- (6) Hauptmerkmale und Umfang der angebotenen Produkte und Dienste finden sich in den produktspezifischen EB bzw. LB. Einzelheiten über speziell für Nutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste sind ebenso den jeweiligen produktspezifischen EBLB zu entnehmen und können bei T-Mobile angefragt werden. Hinsichtlich TV und Radioproducte ist T-Mobile berechtigt, das jeweilige Programmpaket inhaltlich zu verändern, insbesondere TV-Sender oder Radio-Sender hinzuzufügen, auszutauschen oder zu entfernen.
- (7) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, übernimmt T-Mobile bei dem linearen Magenta TV Dienst auf Kabel-Basis den Betrieb und die Wartung der Anlage bis zur Kabelanschlussdose des Kunden oder bis zu von T-Mobile allenfalls daran angeschlossenen Geräten.
- (8) Damit allen Kunden gleichermaßen eine bestmögliche Dienstqualität zur Verfügung gestellt werden kann, misst T-Mobile in regelmäßigen Abständen den Datenverkehr in ihrem Breitbandnetz. Diese anonymisierten Daten werden dazu verwendet um Kapazitätsauslastungen rechtzeitig zu erkennen und den Netzausbau zu planen. Die Messungen des Datenverkehrs haben keinen Einfluss auf die Dienstqualität. Detailinformationen dazu und zu weiteren Verkehrsmanagementmaßnahmen sowie zu Mindestinhalten nach Art 5 der Verordnung (EU) 2015/2120 findet der Kunde in den jeweiligen EB und LB,

aufzurufen unter magentabusiness.at.

- (9) Die Leistungen/Dienste von T-Mobile und deren unterbrechungs- und störungsfreie Verfügbarkeit sind überdies von einer Vielzahl von Einflüssen abhängig, die teilweise außerhalb der Kontrolle von T-Mobile und außerhalb des Einflussbereiches von T-Mobile liegen, die sich jedoch auf die Leistungen/Dienste von T-Mobile, deren Qualität und Verfügbarkeit auswirken können (zB Netzausfälle in Bereichen von Drittbetreibern, die nicht dem Einflussbereich von T-Mobile unterliegen und auch nicht Erfüllungsgehilfen von T-Mobile sind; Beschädigungen des Netzes von T-Mobile durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen von T-Mobile sind; Netzausfälle oder Störungen auf Grund von höherer Gewalt). Eine ununterbrochene und störungsfreie Verfügbarkeit der Leistungen/Dienste von T-Mobile ist daher von T-Mobile insoweit nicht geschuldet, als die Unterbrechung/Störung
 - entweder auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflussbereiches von T-Mobile liegen, oder
 - auf geplante und von T-Mobile vorab angekündigte und zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes erforderliche Wartungs- oder Reparaturarbeiten am Kabelnetz von T-Mobile zurückzuführen ist.
- (10) T-Mobile wird jedoch Störungen und Unterbrechungen ohne schuldhaftes Verzögerung im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten beheben. Kurzfristige Störungen und Unterbrechungen von bis zu einem Tag berechtigen den Kunden nicht automatisch zur Zahlungsminderung. Dauert die Störung oder Unterbrechung länger als einen Tag, erstattet T-Mobile für die Dauer der Nichterbringung der Leistung das anteilige Grundentgelt für die von der Unterbrechung betroffenen Leistungen/Dienste zurück, es sei denn, die Unterbrechung oder die Störung ist auf höhere Gewalt zurückzuführen. Für Verbraucher gilt davon abweichend, dass die vorstehend genannte Erstattungspflicht auch dann gilt, wenn die Unterbrechung oder die Störung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

10 Sicherheit und Integrität bei T-Mobile

- (1) T-Mobile ergreift geeignete Maßnahmen unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und des Kommunikationsgeheimnisses, um auf Sicherheitsvorfälle, -bedrohungen oder -lücken angemessen reagieren zu können. Geeignete Maßnahmen können unter anderem aber nicht ausschließlich sein:
 - a) Technische Maßnahmen, wie z.B. temporäre oder permanente Deaktivierung von Diensten oder Teilen von Diensten, Filterung von potenziell Schadverkehr und/oder Aktualisierung betroffener Systeme;
 - b) Organisatorische Maßnahmen, wie z.B. verstärkte Systemüberwachung, erweiterte Informations- und Datenanalysen und/oder Sicherung von Artefakten und Beweisen;
 - c) Rechtliche Maßnahmen, wie z.B. Initiierung der Strafverfolgung.
- (2) T-Mobile beobachtet Systeme rund um die Uhr und kann so auf akute Sicherheits- oder Integritätsverletzungen jederzeit rasch reagieren. Bei unangemessener Reaktion von T-Mobile auf Sicherheitsvorfälle, -bedrohungen oder -lücken sieht T-Mobile Entschädigungen und Erstattungen vor.
- (3) T-Mobile möchte den Kunden darauf hinweisen, dass die Herstellung eines Zuganges zum Internet mit einem

besonderen Risiko der Verletzung der Vertraulichkeit für den Kunden verbunden sein kann. T-Mobile ist nur beschränkt in der Lage, Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit von den Daten des Kunden auf seinem PC oder Netzwerk zu ergreifen. Daher ist der Kunde selbst verpflichtet, Maßnahmen zur Datensicherheit (regelmäßige Datensicherung, Passwortschutz, Zugangsbeschränkungen, Firewalls etc.) einzurichten. Datensicherheitslösungen für Internet-Benutzer sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Nutzerprofil in allen Preisklassen erhältlich.

11 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

- (1) T-Mobile ist vor Angebotsannahme bzw. während des aufrechten Vertragsverhältnisses berechtigt, die Erbringung von Leistungen von einer vom Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung in einer von T-Mobile festzulegenden angemessenen Höhe abhängig zu machen. Dies insbesondere, wenn
 - a) der Kunde mit der Zahlung von bereits fälligen Entgelten mehr als 14 Tage in Verzug ist oder
 - b) das laufende, noch nicht zur Zahlung fällige Entgelt das Doppelte des vergleichbaren durchschnittlichen Monatsentgeltes des Kunden bzw. vergleichbarer Kunden mit dem gleichen Tarifschema übersteigt oder
 - c) begründeter Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden besteht.
- (2) Die Sicherheitsleistung ist innerhalb von vier Wochen nach Vertragsbeendigung und Retournierung des von T-Mobile zur Verfügung gestellten Equipments unverzinst zurückzugeben oder mit gegenüber T-Mobile bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen.

12 Zahlungsbedingungen und Rechnung

- (1) Das Herstellungsentgelt, das anteilige monatliche Grundentgelt sowie andere Einmalentgelte können sofort nach Leistungsbereitstellung in Rechnung gestellt werden. Danach werden Grundentgelte und andere feste monatliche Entgelte im Voraus verrechnet. Alle anderen Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und nach Rechnungslegung, deren Intervall maximal drei Monate beträgt, prompt nach Rechnungserhalt ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Wird das Vertragsverhältnis oder eine Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung aus einem nicht infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes von T-Mobile zu vertretenden Grund während eines Kalendermonats beendet, so ist T-Mobile berechtigt, die vereinbarten monatlichen Grund- und sonstigen festen monatlichen Entgelte jedenfalls für den betreffenden Monat zur Gänze zu verrechnen.
- (2) Der Kunde kann zwischen der Bereitstellung der Rechnung in elektronischer Form oder in Papierform wählen. Stellt T-Mobile die Rechnung elektronisch zur Verfügung, erhält der Kunde ein E-Mail mit der Rechnung als Attachment in Form eines signierten PDF-Dokuments. In diesem Fall ist die Rechnung mit dem Tag zur Zahlung fällig, an dem das E-Mail unter gewöhnlichen Umständen abrufbar ist. Der Kunde kann die einmal erteilte Zustimmung zum Erhalt der Rechnungen in elektronischer Form jederzeit widerrufen. Im Fall des Widerrufs werden die Rechnungen in Papierform übermittelt.
- (3) Rechnungen lösen Zahlungsfristen sowie Reaktionsfristen aus, bei deren Nichtbeachtung dem Kunden finanzielle Nachteile (z.B. Verzugszinsen; Betriebskosten; wegen Fristversäumnis Ausschluss der Möglichkeit, Rechnungen zu beeinspruchen) entstehen können. Der Kunde ist daher verpflichtet, die T-Mobile von ihm zum Empfang der

Rechnung mitgeteilte EMail-Adresse in einem solchem Zustand zu halten, dass E-Mails auch abgerufen werden können. T-Mobile empfiehlt dem Kunden daher, den E-Mail-Account regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, abzurufen, um einer Versäumnis in Bezug auf Zahlungs- und Reaktionsfristen vorzubeugen.

- (4) Die Entgelte sind mittels Lastschriftmandat, Zahlungsanweisung oder sonstiger Überweisung (z.B. Telebanking) zu entrichten. Sollte der Einzug aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich sein oder vom Kunden rückgängig gemacht werden, ist T-Mobile berechtigt, dem Kunden den Bearbeitungsaufwand in der Höhe zu verrechnen, den die jeweilige Bank T-Mobile vorschreibt. Entgelte sind mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem T-Mobile über sie verfügen kann. Wählt der Kunde die Zahlungsart Lastschriftmandat, dann informiert T-Mobile den Kunden in geeigneter Form (z.B. auf der Rechnung) mindestens zwei Werktage vor Abbuchung über den Betrag und das Datum der Abbuchung.
- (5) Sollte der Kunde mit der Zahlung seiner fälligen Entgelte in Verzug geraten, sendet T-Mobile dem Kunden eine Mahnung in Papierform. T-Mobile ist berechtigt, dem Kunden für jede Mahnung bis zur Übergabe der Forderungsbetreibung an ein Inkassoinstitut oder an einen Rechtsanwalt Mahnspeisen in Höhe von EUR 20,00 in Rechnung zu stellen. Ist der eingemahnte Betrag geringer als dieser Betrag, so sind die Mahnspeisen mit dem Betrag des eingemahnten Außenstandes begrenzt. Kommt der Kunde trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so hat dieser Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. sowie die, ab Übergabe der Forderungsbetreibung an ein Inkassoinstitut oder an einen Rechtsanwalt, tatsächlich angefallenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassoaufwendungen zu bezahlen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich T-Mobile vorbehält, die Forderungsbetreibung nach der ersten erfolglosen Mahnung an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben. Für Verbraucher im Sinne des KSchG gilt: Wenn T-Mobile ihnen gegenüber Zahlungen zu leisten hat und damit in Verzug gerät, wird T-Mobile dem Kunden nach Erhalt einer Mahnung Verzugszinsen in der Höhe von 12 % jährlich ab Fälligkeit bezahlen, sofern der Zahlungsverzug von T-Mobile verschuldet wurde.
- (6) Gegen Ansprüche von T-Mobile kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dieses Aufrechnungsverbot erstreckt sich nicht auf Gegenforderungen von Verbrauchern, wenn diese in rechtlichem Zusammenhang mit Forderungen von T-Mobile stehen oder von T-Mobile anerkannt wurden, sowie im Falle der Zahlungsunfähigkeit von T-Mobile. T-Mobile ist berechtigt, eine vom Kunden erlegte Kautions- oder bestehende Guthaben gegen allfällige offene Forderungen, aus welchem Titel immer, aufzurechnen. Ist im Fall einer Vertragsbeendigung ein Guthaben des Kunden vorhanden, so werden Guthaben bis EUR 30,00 ausschließlich auf ein vom Kunden bekannt gegebenes Konto überwiesen. Verfügt der Kunde über kein Konto, erfolgt die Auszahlung mittels Anweisung auf Kosten des Kunden.
- (7) Ist der Kunde Verbraucher im Sinne § 1 KSchG, dann kann der Kunde mit seinen Ansprüchen gegen jene von T-Mobile aufrechnen, wenn seine Ansprüche in rechtlichem Zusammenhang mit jenem Anspruch von T-Mobile stehen, oder seine Ansprüche gerichtlich festgestellt wurden, oder seine Ansprüche von T-Mobile anerkannt worden sind, oder wenn T-Mobile zahlungsunfähig ist.

- (8) In Ermangelung einer ausdrücklichen Widmung durch den Kunden werden Zahlungen gegen die älteste Schuld angerechnet bzw. erfolgt die Widmung bei Vorliegen mehrerer Vertragsverhältnisse nach Wahl von T-Mobile. Eine richtige Zuordnung der Zahlung kann nur bei einem Lastschriftmandat bzw. der Verwendung der originalen Zahlungsanweisung gewährleistet werden. Bei Telebanking muss der Kunde die jeweils auf der Zahlungsanweisung angegebene Referenznummer im Feld „Zahlungsreferenz“ eintragen. Im Fall einer notwendigen manuellen Zuordnung durch T-Mobile ist T-Mobile berechtigt, vom Kunden ein Bearbeitungsentgelt gemäß den jeweils gültigen EB zu verlangen. Die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung tritt erst mit der tatsächlichen Zuordnung zum Kunden ein, vorausgesetzt, T-Mobile bemüht sich, ohne schuldhaftes Verzögerung die Zuordnung vorzunehmen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nicht zu.
- (9) Allfällige Einwendungen des Kunden gegen die Richtigkeit der verrechneten Entgelte müssen bei T-Mobile schriftlich binnen drei Monaten nach Rechnungszugang geltend gemacht werden. Einwendungen, die später erhoben werden, sind unbeachtlich, und T-Mobile ist nicht mehr verpflichtet, auf Einwände des Kunden zu antworten. Sollten sich nach einer Prüfung durch T-Mobile die Einwendungen des Kunden als unberechtigt erweisen, so kann sich der Kunde, unbeschadet seines Rechtes, den Rechtsweg zu beschreiten, binnen einem Jahr ab Beschwerdeerhebung an die Schlichtungsstelle der RTR-GmbH für Telekommunikation wenden. Verbraucher werden über diese Fristen und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung gesondert hingewiesen. Ein Schlichtungsverfahren ist nur dann möglich, wenn die Beschwerde im Zusammenhang mit einem Kommunikationsdienst steht. Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder behauptete Verletzungen des TKG 2021) können vom Kunden ebenfalls binnen einem Jahr ab Beschwerdeerhebung der Schlichtungsstelle der RTR-GmbH für Telekommunikation vorgelegt werden. Die Website der Schlichtungsstelle findet sich unter rtr.at/schlichtungsstelle. T-Mobile empfiehlt Kunden, Einwendungen bis spätestens drei Monate nach Rechnungszugang bei T-Mobile geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist ist T-Mobile nicht mehr verpflichtet, auf Einwendungen des Kunden zu antworten. An einem Schlichtungsverfahren wirkt T-Mobile jedoch weiterhin mit. T-Mobile wird alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen und verfügbaren Auskünfte erteilen sowie alle erforderlichen und verfügbaren Unterlagen vorlegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Hat T-Mobile der Regulierungsbehörde einen Einspruch gegen die Rechnung von T-Mobile zur Kenntnis gebracht, so wird ab diesem Zeitpunkt die Fälligkeit des bestrittenen Betrages bis zur Streitbeilegung aufgeschoben. Unabhängig davon kann T-Mobile den Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig stellen. Zu viel eingehobene Beträge sind samt den gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zu erstatten. Die gesetzlichen Verzugszinsen belaufen sich bei Verbrauchern im Sinne des KSchG auf 4 % p.a., bei Unternehmern nach den für unternehmensbezogene Geschäfte anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Wenn sich herausstellt, dass die Erhebung von Einwendungen unberechtigt war, wird der Verzug ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit der Forderung berechnet.
- (10) Wird ein Abrechnungsfehler festgestellt, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich das richtige Entgelt nicht mehr ermitteln, so wird eine Pauschalabgeltung vorgeschrieben, die sich nach dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme des Telekommunikationsdienstes durch den Kunden während der letzten drei Abrechnungszeiträume bemisst, soweit T-Mobile einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann.
- (11) Die Verrechnung von Diensten erfolgt zeitanteilig ab dem Tag der Herstellung des Anschlusses bzw. der Erbringung des jeweiligen Dienstes. Liegen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Installation der Hard- und Software bzw. der sonstigen Herstellung des Dienstes nicht vor, ist T-Mobile berechtigt, dem Kunden den zusätzlichen Aufwand für weitere Montagetermine gesondert in Rechnung zu stellen.
- 13 Anschlussbedingungen – allgemein**
- (1) T-Mobile erbringt sämtliche Dienstleistungen gemäß den jeweils gültigen LB. Die Verrechnung der Herstellung des Anschlusses erfolgt gemäß den jeweils gültigen EB. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde für die allfällige Errichtung einer Notstromversorgung selbst verantwortlich ist, soweit diese nicht ausdrücklich im Leistungsumfang enthalten ist.
- (2) Der Anschluss ist an die Anschlussadresse gebunden. Verlegungen des Anschlusses und daran angeschlossener Geräte sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von T-Mobile und nach Abschluss eines neuen Anschlussvertrags möglich und müssen durch ein von T-Mobile autorisiertes Unternehmen durchgeführt werden. Im Fall der Verletzung dieser Verpflichtung ist T-Mobile berechtigt, gemäß Punkt 18 dieser AGB vorzugehen.
- (3) Ein Anschluss an das Kabelnetz von T-Mobile ist nur möglich, wenn die Anschlussadresse im Versorgungsgebiet von T-Mobile liegt. Sofern es an der Anschlussadresse des Kunden technisch möglich ist, stellt T-Mobile dem Kunden in seinen Räumlichkeiten eine Kabelanschlussdose gemäß der Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen von T-Mobile her.
- (4) Die Verlegung der Kabel in den Räumlichkeiten des Kunden erfolgt ober Verputz. Die Platzierung des Anschlusses erfolgt in Absprache mit dem Kunden. Ein allenfalls erforderlicher Stromanschluss und eine Erdung müssen vom Kunden auf seine Kosten zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Der Kunde muss in seinen Räumlichkeiten die nötigen Voraussetzungen schaffen, damit die Herstellung durch T-Mobile ermöglicht wird. Insbesondere ist es für die Herstellung des Anschlusses erforderlich, dass der Kunde T-Mobile Zutritt zu seinen Räumlichkeiten gewährt. Kann der Kunde beim Montagetermin nicht persönlich anwesend sein, dann kann die Montage nur durchgeführt werden, wenn eine andere anwesende geschäftsfähige Person eine vom Kunden unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen kann.
- (6) Der Kunde hat für die Nutzung von Liegenschaften, die für die Herstellung des Anschlusses in Anspruch genommen werden müssen, eine schriftliche Einverständniserklärung des Verfügungsberechtigten (bei Untermietverhältnissen auch des Hauptmieters) betreffend die Herstellung und den Betrieb des Anschlusses beizubringen.

- (7) Ist eine Herstellung zum vereinbarten Montagetermin aus Gründen nicht möglich, die der Kunde oder seine Gehilfen oder von ihm bevollmächtigte Vertreter verschuldet haben, dann ist T-Mobile berechtigt, dem Kunden den entstandenen Aufwand zu verrechnen.
- (8) Nicht in den Herstellungsentgelten enthalten sind Anschlusskabel für eigene Geräte des Kunden, allenfalls notwendige Verstärker, zusätzliche Geräteeinstellungen, TV- und UKW Weichen oder die Herstellung weiterer Kabelanschlussdosen in den Räumlichkeiten des Kunden.

14 Anschlussbedingungen für DSL-Dienste

- (1) Voraussetzung für die Erbringung von sämtlichen DSL-Dienstleistungen einschließlich der Gewährung von entbündeltem Zugang (xDSL) ist das Bestehen oder die Herstellbarkeit einer Teilnehmeranschlussleitung (TASL) der A1 Telekom Austria AG (nachfolgend kurz „Telekom Austria“) an der Anschlussadresse des Kunden. Besteht an der Anschlussadresse des Kunden kein aktiver Telefonanschluss der Telekom Austria, beauftragt T-Mobile die Telekom Austria mit der Neuherstellung einer TASL. Hierfür ist die Möglichkeit einer physischen Zuleitung der TASL Voraussetzung. Liegt eine solche nicht vor, hat der Kunde in Absprache mit Telekom Austria für die entsprechende Zuleitungsmöglichkeit (z.B. durch Herstellung einer Leerverrohrung) auf eigene Kosten zu sorgen.
- (2) Selbst wenn an der Anschlussadresse des Kunden eine TASL der Telekom Austria besteht, kann die tatsächliche Zuführung ins Netz der Telekom Austria (z.B. wegen Leitungsmangel) nicht garantiert werden, sodass auch in diesem Fall die Neuherstellung der Leitung und somit die Dienstleistung durch T-Mobile unmöglich sein kann.
- (3) T-Mobile ist berechtigt, das Angebot des Kunden abzulehnen, wenn sein Anschluss die technischen Voraussetzungen nicht erfüllt (z.B. aufgrund von Störfaktoren wie etwa zu großen Leitungsdämpfungen).
- (4) Beabsichtigt der Kunde einen Providerwechsel, so ist auf den jeweils relevanten Formularen der Hinweis „Providerwechsel“ anzumerken, um einen reibungslosen Übergang – vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit – zu ermöglichen. T-Mobile wird ein gesondertes Entgelt für den Providerwechsel verrechnen. Die jeweiligen Entgelte sind den entsprechenden EB zu entnehmen.
- (5) Bei einem allfälligen Produkt- oder Modemwechsel wird der entstehende Aufwand gemäß den EB verrechnet.
- (6) Störungen, Mängel oder Schäden sind in allen Fällen bei T-Mobile zu melden. Die Zuordnung der Störung bzw. Behebung erfolgt in Kooperation zwischen T-Mobile und der Telekom Austria.

15 Anschlussbedingungen für Magenta TV

- (1) Voraussetzung für einen Anschluss an das Kabelnetz von T-Mobile für den linearen TV Dienst auf Kabel-Basis ist, dass die Anschlussadresse des Kunden im Versorgungsgebiet von T-Mobile liegt.
- (2) Voraussetzung für IP basiertes Magenta TV ist ein aufrechtes Magenta Internetprodukt sowie eine gültig aufrechte E-Mail-Adresse.
- (3) T-Mobile weist den Kunden darauf hin: Die von T-Mobile zur Verfügung gestellte Magenta TV Box ist nur für den Empfang von Magenta TV geeignet. Bei allen Magenta TV Boxen mit integrierter Festplatte ist das Exportieren von gespeicherten Inhalten auf externe Speichermedien nicht

möglich.

- (4) Je nachdem wie die Anschlussadresse des Kunden technisch ausgestattet ist, kann der Kunde Selbstinstallation oder die Herstellung durch einen Techniker wählen. Ist eine Selbstinstallation nicht möglich, erfolgt die Herstellung durch einen von T-Mobile beauftragten Techniker. T-Mobile verlegt etwaig notwendige Kabel in den Räumlichkeiten des Kunden auf Putz. Gemeinsam mit dem Kunden entscheidet T-Mobile, wo der Anschluss platziert werden soll. Stromanschluss und Erdung müssen auf Kosten des Kunden zur Verfügung gestellt werden. Für IP basiertes Magenta TV ist keine Verkabelung notwendig.
- (5) Wenn eine Herstellung zum vereinbarten Montagetermin aus Gründen nicht möglich ist, die der Kunde oder seine Gehilfen oder von ihm bevollmächtigte Vertreter verschuldet haben, verrechnet T-Mobile dem Kunden den entstandenen Aufwand.

16 Rechte und Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde schuldet und haftet für das Entgelt aus Kommunikationsdienstleistungen für alle vertragsgegenständlichen Leistungen, die über seine Anschlüsse erbracht werden, unabhängig davon, ob die Leistungen mit seinem oder gegen seinen Willen in Anspruch genommen wurden. Davon nicht umfasst sind Entgeltforderungen, die aus einem Vertragsverhältnis eines Dritten mit einem anderen Dritten (z.B. Mehrwert- und/oder Drittdiensteanbieter) stammen.
- (2) Der Kunde hat die ihm von T-Mobile überlassene Hardware sorgfältig aufzubewahren und vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen. Wertmindernde Mängel, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen, hat der Kunde zu ersetzen. Im Falle des Verlusts oder Diebstahls ist eine entsprechende Verlust- oder Diebstahlsanzeige schriftlich beizubringen.
- (3) Die dem Kunden zugewiesenen Zugangsdaten und Passwörter müssen sorgfältig aufbewahrt und geheim gehalten werden. Falls und sobald der Kunde Grund zur Annahme hat, dass Dritte Kenntnis seiner Zugangsdaten oder seines Passworts erlangt haben, hat der Kunde T-Mobile dies unverzüglich mitzuteilen und das Passwort oder die Zugangsdaten zu ändern. T-Mobile empfiehlt dem Kunden voreingestellte Passwörter stets auf individuelle Passwörter zu ändern und auch danach seine Passwörter in regelmäßigen Abständen zu erneuern.
- (4) Es liegt in der Verantwortung des Kunden, technische Möglichkeiten zur Aktivierung einer „Kindersicherung“ sowie des Passwortschutzes für WLAN oder PIN auf dem zur Verfügung gestellten Endgerät (zB Magenta TV Box, Entertain Box 4K) einzusetzen.
- (5) Der Kunde hat T-Mobile Änderungen seines Namens, seiner Firma oder Firmenbuchnummer, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wenn der Kunde T-Mobile über die Änderung der Anschrift nicht informiert und T-Mobile die aktuelle Anschrift des Kunden nicht bekannt ist, dann gelten Mitteilungen in der Form von Briefsendungen auch dann als dem Kunden zugegangen, wenn T-Mobile die Mitteilung an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift übermittelt hat. Dasselbe gilt, wenn der Kunde T-Mobile eine E-Mail-Adresse für die Abwicklung vertragsrelevanter Korrespondenz bekanntgegeben hat (vgl. Punkt 4 dieser AGB).

- (6) Der Kunde hat T-Mobile über Verschlechterungen seiner Zahlungsfähigkeit zu informieren und insbesondere die Eröffnung eines Ausgleichs, Konkurses oder sonstigen Schuldenregulierungsverfahrens bzw. die Abweisung eines solchen Verfahrens anzuzeigen.
- (7) Der Kunde ist nicht berechtigt, die vertraglichen Leistungen missbräuchlich zu verwenden oder in einer Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung oder Schädigung Dritter führt oder für T-Mobile oder andere Dritte sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Insbesondere verboten sind demnach Nachrichten, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden oder welche gegen die Gesetze verstoßen, insbesondere das Pornografie- und Verbotsgesetz, das Strafgesetzbuch, TKG 2021, das Medien- und Urheberrechtsgesetz sowie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Spamming, die Speicherung oder Zugänglichmachung von Viren oder sonstigen schädlichen Programmen, das rechtswidrige Zurverfügungstellen von Inhalten, an denen Dritte Urheberrechte innehaben, betriebschädliche Aktionen, die die Leistung oder die Sicherheit von Servern beeinträchtigen können, die Verwendung unsicherer Online-Skripte oder jede Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur – auch nur potenziellen – Schädigung anderer (Internet-)Teilnehmer. Jedenfalls missbräuchlich ist auch jede in § 31 TKG 2021 aufgezählte Verwendung.
- (8) Den Aufwand, der T-Mobile durch die missbräuchliche Verwendung des Internetanschlusses durch den Kunden entsteht, kann T-Mobile dem Kunden in Rechnung stellen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, T-Mobile hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die sich aus der rechtswidrigen und schuldhaften missbräuchlichen Verwendung der Internet-Dienste von T-Mobile, insbesondere im Zusammenhang mit Verfahren gegen T-Mobile und/oder die Geschäftsleitung bzw. Mitarbeiter von T-Mobile wegen übler Nachrede oder Ehrenbeleidigung, nach dem Mediengesetz, Pornografie- und Verbotsgesetz oder nach dem Urheberrechtsgesetz ergeben. Von der vollkommenen Schad- und Klagloshaltung sind insbesondere auch zu zahlende Strafen und die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsvertretung umfasst.
- (9) Der Kunde ist für sämtliche Aktivitäten, die von seinem Anschluss ausgehen, verantwortlich und wird T-Mobile für sämtliche entstandenen Schäden schad- und klaglos halten. Jede Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe an Dritte darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von T-Mobile erfolgen.
- (10) Die in den TV Produkten von T-Mobile angebotenen Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Der Kunde ist daher verpflichtet, die TV Produkte bzw. den TV Dienst von T-Mobile nur für private, nichtkommerzielle Zwecke zu verwenden. Insbesondere darf der Kunde die Inhalte nicht öffentlich vorführen oder der Öffentlichkeit bzw. Dritten zur Verfügung stellen oder auf andere Weise zugänglich machen. Eine Umgehung der zum Schutz von Urheberrechten oder sonstigen Rechten auf ua. der Magenta TV Box angebrachten technischen Maßnahmen ist verboten und strafbar.
- (11) Bei widerrechtlicher Herstellung („Anzapfen“) eines Anschlusses ist der Kunde verpflichtet, eine pauschalierte Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 870,00 zu bezahlen. Das gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Zeit weiter. T-Mobile behält sich das Recht vor, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- (12) Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er verpflichtet ist, geeignete Maßnahmen zu treffen, dass das von T-Mobile ausgestrahlte Programm nicht von Personen unter 18 Jahren angesehen wird, wenn das Programm aufgrund seines Inhalts geeignet ist, deren sittliche oder gesundheitliche Entwicklung zu gefährden. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist T-Mobile zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
- (13) Inhalte und Leistungen von Dritten, die der Kunde über Magenta TV abrufen kann, sind nicht Bestandteil der Leistung von T-Mobile. T-Mobile übernimmt daher keine Haftung für Inhalte, Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Kunde bei Dritten unter Verwendung von Magenta TV erwirbt und/oder in Anspruch nimmt. Diesbezüglich entsteht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Dritten.
- (14) Der Kunde stellt den allenfalls für die Erbringung der Dienste erforderlichen Stromanschluss sowie notwendige Hilfs- und Schutzeinrichtungen wie Potenzialausgleich und Erdung kostenlos zur Verfügung. Der Stromverbrauch geht zulasten des Kunden.
- (15) Der Kunde verpflichtet sich, T-Mobile hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die sich aus der rechtswidrigen und schuldhaften Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Kunden ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit Verfahren gegen T-Mobile und/oder die Geschäftsleitung bzw. Mitarbeiter von T-Mobile wegen übler Nachrede oder Ehrenbeleidigung, nach dem Mediengesetz oder nach dem Urheberrechtsgesetz. Von der vollkommenen Schad- und Klagloshaltung sind insbesondere auch zu zahlende Strafen und die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung umfasst.
- (16) Der oder die Rechtsnachfolger des Kunden sind verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich T-Mobile anzuzeigen. Sollte nicht binnen zwei Wochen, nachdem T-Mobile vom Tod des Kunden in Kenntnis gesetzt wurde, ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragen, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kunden. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch T-Mobile angefallen sind, haften, soweit gesetzlich zulässig, unbeschadet anderer Bestimmungen der Nachlass und die Erben.
- (17) Eine allfällige Vergebühung von Verträgen auf Grundlage dieser AGB trägt der Kunde.
- 17 Geheimhaltung**
- (1) Der Kunde ist zu umfassender Geheimhaltung der Informationen aus diesem Vertragsverhältnis verpflichtet. Insbesondere folgende Informationen, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung der Telekommunikationsdienstleistungen zugänglich gemacht wurden, gelten als streng vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden:
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse,
 - Vertragskonditionen,
 - technisches Wissen.
- (2) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung ist der Kunde verpflichtet, eine pauschale Vertragsstrafe in der Höhe von € 30.000,00 für jeden einzelnen Verstoß an T-Mobile zu leisten. Diese Vertragsstrafe stellt einen pauschalierten Schadenersatzbetrag dar und lässt

darüberhinausgehende Ansprüche, auch Ansprüche auf Unterlassung, unberührt. Der Betrag unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

18 Entstörung

- (1) Der Kunde hat Störungen unverzüglich an T-Mobile zu melden und den Zutritt zur Störungsbehebung und Durchführung von Wartungsarbeiten nach Vorankündigung zu ermöglichen. Bei Verletzung dieser Verständigungs- und/oder Mitwirkungspflicht übernimmt T-Mobile für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung und/oder Mitwirkung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden beauftragten Fremdfirma), keine Haftung. Entstörungen erfolgen zu den in den maßgeblichen LB genannten Bedingungen.
- (2) Ein Technikereinsatz vor Ort für die Entstörung durch T-Mobile wird dem Kunden auf Grundlage der EB gesondert verrechnet, wenn die Störung in den Räumlichkeiten des Kunden durch diesen oder ihm zurechenbare Dritte schuldhaft verursacht wurde und nicht T-Mobile bzw. deren Erfüllungsgehilfen zurechenbar ist oder wenn die Störung von einer kundenseitigen Einrichtung oder von einem an die Anlage angeschlossenen Gerät ausgeht, das nicht im Eigentum von T-Mobile steht.
- (3) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

19 Datenschutz

- (1) Der Schutz der Daten des Kunden wird bei T-Mobile großgeschrieben. Diesbezügliche Detailinformationen findet der Kunde unter www.magenta.at/agb

20 Informationen zu Notdiensten

- (1) T-Mobile gewährleistet die kostenlose Verbindung zu allen österreichischen Notrufnummern. Gemäß § 124 Abs 1 TKG 2021 wird bei Anrufen zu Notrufnummern dem Betreiber des Notrufdienstes die Anschlussadresse des anrufenden Festnetzanschlusses zugänglich gemacht. Die einheitliche europäische Notrufnummer lautet 112.

21 Eintragung in Nutzerverzeichnisse

- (1) Der Kunde hat das Recht, sich in allgemein zugängliche Nutzerverzeichnisse eintragen zu lassen, seinen Eintrag zu prüfen, zu korrigieren und wieder löschen zu lassen. Kunden können sich entscheiden, ob sie mit folgenden Daten in das öffentliche Nutzerverzeichnis aufgenommen werden möchten:
 - a) Familienname,
 - b) Vorname,
 - c) Akademischer Grad,
 - d) Adresse,
 - e) Nutzernummer,
 - f) Auf Wunsch: Berufsbezeichnung.
- (2) Die Eintragung in das öffentliche Nutzerverzeichnis sowie Korrektur und Löschung des Eintrags sind für Kunden kostenlos. Teilt der Kunde seinen Wunsch auf Aufnahme in das öffentliche Nutzerverzeichnis nicht mit, so unterbleibt die Eintragung.

22 Einstellung der Leistung, außerordentliche Kündigung durch T-Mobile

- (1) Wenn T-Mobile den Tarif bzw. Dienst des Kunden nicht mehr anbietet, wird T-Mobile dem Kunden mindestens 3 Monate im Voraus in geeigneter Art und Weise (zB per E-Mail oder Brief) mitteilen, dass T-Mobile den Vertrag zum Zeitpunkt der Diensteseinstellung kündigt. Dem Kunden steht es in diesem Fall frei einen alternativen Tarif bzw. Dienst von T-Mobile zu beziehen.
- (2) T-Mobile ist unbeschadet weitergehender Rechte gemäß Gesetz oder dieser AGB berechtigt, die Erbringung von Leistungen teilweise oder in weiterer Folge auch ganz einzustellen (Diensteseunterbrechung bzw. -abschaltung/Sperre) oder das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, wenn vom Kunden zu vertretende Umstände vorliegen, die die Erbringung von weiteren Leistungen für T-Mobile unzumutbar machen. Dies gilt insbesondere, wenn
 - a) der Kunde mit der Zahlung des Entgelts nach vorangegangener Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen und Androhung der Diensteseunterbrechung oder -abschaltung weiterhin im Verzug ist,
 - b) vom Kunden die eingeforderte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß Punkt 11 dieser AGB nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen erbracht wird,
 - c) der Anschluss des Kunden von ihm oder einem Dritten missbräuchlich, belästigend oder in Schädigungsabsicht verwendet wird oder der Kunde den Anschluss entgeltlich bzw. kommerziell unternehmensfremden Personen zur Verfügung stellt,
 - d) der Kunde störende oder nicht dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, BGBl. I Nr. 134/2001 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Telekommunikationsendeinrichtungen verwendet und diese nicht unverzüglich nach Aufforderung von T-Mobile vom Netzabschlusspunkt entfernt (im Übrigen gilt § 32 TKG 2021),
 - e) sich die wirtschaftliche Lage des Kunden oder des für den Kunden Sicherstellung leistenden Dritten wesentlich verschlechtert; dies trifft insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, Feststellung von Reorganisationsbedarf im Unternehmen des Kunden durch einen Wirtschaftsprüfer, Zahlungseinstellungserklärungen, Vorlage des Vermögensverzeichnisses bei Gericht, außergerichtlichen Ausgleichsverfahren, jeweils hinsichtlich des Kunden selbst oder eines persönlich haftenden Gesellschafters des Kunden, zu (§ 21a IO bleibt hiervon unberührt),
 - f) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Kostendeckung abgewiesen beziehungsweise ein eröffnetes Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens eingestellt wird (§ 21a IO bleibt hiervon unberührt),
 - g) die juristische Person liquidiert wurde,
 - h) eine Tatsache vorliegt, die einen sachlich gerechtfertigten Ablehnungsgrund im Sinne des Punkt 4 Abs.3) lit c) dieser AGB darstellt,
 - i) die Höhe des laufenden Verbindungsentgeltes das Kreditlimit des Kunden, welches sich zunächst aus der durchschnittlichen Höhe der Verbindungsentgelte vergleichbarer Kundengruppen desselben Tarifmodells und anschließend aus der durchschnittlichen Höhe der bisherigen Verbindungsentgelte des Kunden errechnet, um mehr

- als das Doppelte übersteigt,
- j) der Kunde trotz Verlangen von T-Mobile keine inländische Zustellschrift mehr besitzt,
- k) der Kunde die Störungsbehebung oder Wartung durch T-Mobile nicht zulässt,
- l) der Kunde Eingriffe in die Anlage selbst vornimmt oder durch unberechtigte Dritte vornehmen lässt,
- m) der Kunde gegen die entsprechenden Fair-Use-Regelungen verstößt; dies gilt insbesondere, wenn der Kunde im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz, dem mit ihm vereinbarten Datenvolumen bzw. pauschal verrechneten Netzzugängen einen außergewöhnlich hohen Datentransfer aufweist oder wenn der Nutzer Dienste übermäßig in Anspruch nimmt,
- n) die Erbringung der Leistung aus anderen, nicht von T-Mobile zu vertretenden, insbesondere technischen Gründen unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar wird,
- o) der Kunde sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, wie etwa jene des Punkt 13 Abs. 5 dieser AGB, verletzt oder
- p) gegen gesetzliche Bestimmungen, wie insbesondere jene des TKG 2021, des Verbotsgesetzes, des Pornografiegesetzes oder des Strafgesetzbuches verstößt.

- (3) Die Einstellung der Leistung bzw. Sperre ist innerhalb angemessener Frist aufzuheben, wenn die Gründe für die Sperre weggefallen sind und der Kunde T-Mobile die Kosten der gerechtfertigten Sperre und deren Aufhebung ersetzt hat. Die gerechtfertigte Sperre entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen wegen ungerechtfertigter Sperre ist gegenüber Unternehmern auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. T-Mobile hebt die Sperre ohne schuldhaftes Verzögerung auf, wenn der Grund für die Sperre weggefallen ist und verrechnet dem Kunden für den Aufwand, der T-Mobile für die gerechtfertigte Sperre und deren Aufhebung entstanden ist, ein Reaktivierungsentgelt in Höhe von EUR 29,99.
- (4) Die Entscheidung zwischen sofortiger Vertragsauflösung einerseits oder bloßer Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung andererseits liegt im Ermessen von T-Mobile. T-Mobile wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund informieren.
- (5) Sämtliche oben beschriebenen Fälle der sofortigen Vertragsauflösung, die aus einem Grund erfolgen, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, lassen den Anspruch von T-Mobile auf die monatlichen Grund- und sonstigen festen monatlichen Entgelte für die vereinbarte Mindestvertragsbindung einerseits sowie auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen andererseits unberührt.

23 Außerordentliches Kündigungsrecht des Kunden

- (1) Der Kunde ist aus wichtigen Gründen berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich durch schriftliche Erklärung aufzulösen, insbesondere wenn der in der jeweiligen LB enthaltene Leistungsumfang trotz nachgewiesener schriftlicher Aufforderung durch den Kunden über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen in wesentlichen Punkten nicht eingehalten wird. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung auf einen Mangel des Anschlusses zurückzuführen ist und der Kunde diesen Mangel bei Vertragsabschluss kannte oder die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt.

- (2) Ist der Kunde nach Absatz 1 dieses Punktes wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen bzw. des Leistungsumfanges durch T-Mobile zur außerordentlichen Kündigung einzelner Dienste und Bestandteile eines Bündels berechtigt, erstreckt sich das außerordentliche Kündigungsrecht des Kunden auf alle Dienste und Bestandteile des Bündels. Ein Bündel besteht aus zumindest einem Internetzugangsdienst oder nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdienst und zusätzlich weiterer Dienste oder Endeinrichtungen von T-Mobile (§ 132 Abs 1 TKG 2021).
- (3) Des Weiteren kann der Kunde den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn Änderungen der AGB oder der EB nicht ausschließlich begünstigend sind (gemäß § 135 Abs 8 TKG 2021). Diesbezüglich gilt Punkt 3 Absatz (1) und (2) der gegenständlichen AGB. Eine ausschließlich begünstigende Änderung der AGB oder der EB und/oder LB berechtigt den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung. Nicht ausschließlich den Kunden begünstigende Änderungen der AGB, die ihren Ursprung in einer von der Regulierungsbehörde erlassenen Verordnung haben, berechtigen den Kunden ebenso nicht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

24 Gewährleistung

- (1) Bei Lieferung von und Leistungen an Hardware und Software erbringt T-Mobile die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, das mit den vom Kunden beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. T-Mobile übernimmt keine Gewähr, dass mit den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Kunden erfüllt werden.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Kunden die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin T-Mobile den Mangel angezeigt hat.
- (3) Gegenüber Unternehmern werden gewährleistungspflichtige Mängel nach dem Ermessen von T-Mobile entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich und detailliert angezeigt hat. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Für Verbraucher gelten davon abweichend die Regelungen des ABGB.
- (4) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von T-Mobile bewirkter Anordnung, ungenügender Einrichtung, Reparatur und Montage, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von T-Mobile angegebene Leistung, unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind. T-Mobile haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen und nicht ihrer Einflussosphäre zuzurechnen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, es sei denn, der Mangel war bereits bei der Übergabe vorhanden.

25 Software

- (1) Bei der Lieferung von eigener oder lizenzierte Software Dritter nimmt der Kunde den Leistungsumfang, die Nutzungsbestimmungen und allfällige Lizenzregelungen dieser Software zur Kenntnis. Für vom Kunden aus dem Internet abgerufene Software, die von T-Mobile nicht erstellt wurde, übernimmt T-Mobile keine Haftung oder Gewährleistung. Jedenfalls hält der Kunde T-Mobile vor Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen des Kunden zur Gänze schad- und klaglos.
- (2) Bei individuell von T-Mobile erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine von beiden Vertragsparteien gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei T-Mobile, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (3) T-Mobile übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Kunden genügt, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht worden, oder in der vom Kunden getroffenen Auswahl mit anderen Programmen und unter allen Systemkonfigurationen zusammenarbeitet oder dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. T-Mobile übernimmt, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht, weiters keine Haftung für eventuell entstehende Schäden durch eine dem Kunden für Implementierungen oder ähnliche Zwecke zur Verfügung gestellte Software, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von T-Mobile vor. Der Kunde hat im Rahmen seiner Möglichkeiten jedenfalls an einer allfälligen Schadensvermeidung mitzuwirken und ist selbst dafür verantwortlich, vor Installation sämtliche Programme und Daten auf einem externen Datenträger zu sichern. Die Gewährleistung ist jedenfalls auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.
- (4) Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (5) Wird von T-Mobile gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Kunden nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, der der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, sofort zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht zum sofortigen Rücktritt hinsichtlich des Vertrages über die Erbringung von Internetdienstleistungen. All dies gilt nicht, falls unteilbare Leistungen im Sinne von § 918 Abs 2 ABGB vorliegen. Punkt 19 Abs 2 dieser AGB bleibt hiervon unberührt.

26 Haftung

- (1) T-Mobile haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (mit Ausnahme von Personenschäden), der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist – soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – ausgeschlossen und die Ersatzpflicht von T-Mobile – soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – ist für jedes schadensverursachende Ereignis (mit Ausnahme von Personenschäden) gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit EUR 3.700,00, gegenüber der

Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 40.000,00 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

- (2) Verbrauchern im Sinne des KSchG gegenüber haftet T-Mobile gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Für folgende Schäden oder Nachteile – ausgenommen Personenschäden, für die unbeschränkt gehaftet wird – haftet T-Mobile jedoch nur, wenn der Schaden oder Nachteil von T-Mobile oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht wurde:
 - Schäden oder Nachteile, die dem Kunden im Zusammenhang mit einer vom Kunden gewünschten technischen Unterstützung durch das T-Mobile Helpdesk-Team entstehen;
 - Schäden oder Nachteile, die dem Kunden durch Fernwartung, die auf Wunsch und mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden durch T-Mobile beim Kunden vorgenommen wurde, entstehen;
 - Veränderung oder Verlust von beim Kunden gespeicherten Daten, die aus der Installation oder Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste entstehen.

Grobe Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn der Schaden auf eine auffallende Sorglosigkeit von T-Mobile zurückzuführen ist.

- (3) T-Mobile übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte fernmeldebehördliche Bewilligung oder andere behördliche Genehmigungen oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter entstehen.
- (4) Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Kunden ist jeder Ersatz für dadurch entstandene Schäden ausgeschlossen.
- (5) Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Kapazitäten anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung von Leistungen von T-Mobile kommen. Für diese Fälle ist eine Haftung von T-Mobile ausgeschlossen, soweit kein grobes Verschulden von T-Mobile vorliegt und die Einschränkungen oder Unterbrechungen von T-Mobile so rasch wie technisch und wirtschaftlich möglich behoben werden.

27 Kontakt

- (1) Bei Fragen zu Produkten von T-Mobile oder für Auskünfte im Störfall stellt T-Mobile dem Kunden die Business Serviceline unter 0676/20333 zur Verfügung. Weitere Rufnummern für Fragen oder Anliegen findet der Kunde unter magentabusiness.at/service. Eine Kontaktaufnahme mit T-Mobile ist weiters über das Kontaktformular unter magenta.at/service sowie per Post an folgendes Postfach möglich:
Magenta Postfach: T-Mobile Austria GmbH, Postfach 676, 1030 Wien
WebERV: Z-Code: Z985675
- (2) Der Kunde hat auch die Möglichkeit Kundendaten und vertragsrelevante Funktionen im Self-Service-Bereich z.B. über die „Mein Magenta App“ einzusehen und zu verwalten. Dieser kann auch über den Webbrowser unter mein.magenta.at aufgerufen werden.

28 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des IPRG und den Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
- (2) Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien vereinbart.

29 Schlussbestimmungen

- (1) Rechte und Pflichten von T-Mobile aus diesem Vertrag können ganz oder zum Teil ohne Zustimmung des Kunden an mit T-Mobile gemäß UGB verbundene Unternehmen übertragen werden. T-Mobile wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen. Abweichendes gilt für Verbraucher: Im Falle einer solchen Übernahme wird der Kunde rechtzeitig darüber informiert, dass er innerhalb einer Frist von vier Wochen dieser Übernahme widersprechen kann.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, ersetzt.

ABSCHNITT 2 – SONDERBESTIMMUNGEN

Zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen des 1. Abschnitts dieser AGB gelten die nachstehenden Sonderbestimmungen für die Erbringung bestimmter Leistungen der T-Mobile. Werden Domains und Webhosting Verbrauchern angeboten, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Ausnahme der unternehmensspezifischen Bestimmungen. Selbstverständlich gelten die zwingenden verbraucherrechtlichen Bestimmungen.

30 Sonderbestimmungen für Domainregistrierungen

Die vertragsgegenständliche Leistung besteht in der Erbringung der in der LB für Domainregistrierung näher erläuterten Dienstleistungen durch T-Mobile. T-Mobile ist berechtigt, sich bei der Erbringung der Leistung eines Erfüllungsgehilfen (Registrierer) zu bedienen.

- (1) Der Kunde beauftragt T-Mobile, die bestellte Domain im Namen des Kunden bei der für die jeweilige Top-Level-Domain zuständigen Registrierungsstelle zu registrieren. Durch die Bestellung einer Domain werden zwei Vertragsverhältnisse begründet: einerseits zwischen T-Mobile und dem Kunden hinsichtlich der Verwaltung der Domain (DNS-Service, Support etc.). Andererseits wird hinsichtlich der Registrierung (Delegation) der Domain ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der jeweils zuständigen Registrierungsstelle begründet, in welchem T-Mobile als bloßer Vermittler im Auftrag des Kunden auftritt. Als Domaininhaber wird ausschließlich der Kunde eingetragen. Die unterschiedlichen Top-Level-Domains werden von einer Vielzahl unterschiedlicher Registrierungsstellen verwaltet. Jede dieser Organisationen zur Vergabe von Domains hat unterschiedliche Bedingungen für die Registrierung und Verwaltung der Top-Level-Domains und die Vorgehensweise bei Domainstreitigkeiten aufgestellt.
- (2) Die Top-Level-Domains .at, co.at und .or.at werden von der Registrierungsstelle nic.at Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (nachfolgend „nic.at“) verwaltet.

Hinsichtlich der Registrierung und Führung der Domain besteht daher ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und nic.at direkt.

Der Kunde akzeptiert die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Registrierungsrichtlinien der nic.at in der jeweils gültigen Fassung als Vertragsgrundlage. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Registrierungsrichtlinien der nic.at gelten bei allen Transaktionen (Neuregistrierung, Änderungen von Domaindaten etc.), die T-Mobile im Auftrag des Kunden oder der Kunde selbst durchführt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Registrierungsrichtlinien sind unter www.nic.at abrufbar und werden dem Kunden von T-Mobile auf Wunsch zugesandt.

- (3) Hinsichtlich anderer Top-Level-Domains gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen und Vergaberichtlinien der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. Diese sind unter magentabusiness.at abrufbar und werden dem Kunden von T-Mobile auf Wunsch zugesandt.
- (4) T-Mobile fungiert hinsichtlich der für den Kunden bei der Registrierungsstelle registrierten Domain für die Dauer dieses Vertrages als Verwaltungsstelle. T-Mobile übernimmt keine Haftung für die von der jeweiligen Registrierungsstelle gegenüber dem Domaininhaber übernommenen Vertragspflichten.
- (5) Der Kunde ist damit einverstanden, dass T-Mobile oder ein von ihr beauftragter Erfüllungsgehilfe als Rechnungsempfänger für die Domaingebühren bei der zuständigen Registrierungsstelle angeführt wird und die Domaingebühren direkt an T-Mobile bzw. ihren Erfüllungsgehilfen verrechnet werden. Die Verrechnung an den Kunden erfolgt durch T-Mobile, wobei die Domaingebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, in den Entgelten, die T-Mobile dem Kunden verrechnet, enthalten ist. Die Verrechnung der Domaingebühren erfolgt immer für die gesamte Mindestregistrierungsdauer im Voraus. Der Beginn der Verrechnung an den Kunden wird durch die erfolgreiche Registrierung bzw. bei Domaintransfers durch die erfolgreiche Übernahme der Domain durch T-Mobile bestimmt. Bereits im Voraus geleistete Gebühren werden im Falle eines Domaintransfers nicht von T-Mobile rückvergütet, und es bestehen diesbezüglich keinerlei Ersatzansprüche gegenüber T-Mobile.
- (6) T-Mobile übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit einer Domain. Insbesondere hat T-Mobile keinen Einfluss auf die tatsächliche erfolgreiche Zuteilung einer vom Kunden bestellten Domain durch die Registrierungsstelle. Es wird daher ausdrücklich festgehalten, dass T-Mobile keinerlei Haftung dafür übernimmt, dass die vom Kunden bestellte Domain tatsächlich für den Kunden registriert wird oder die Domain zu einem bestimmten Zeitpunkt registriert sein wird. T-Mobile erwirbt oder vergibt keine Rechte an der Domainbezeichnung.
- (7) Der Domaininhaber erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere durch die Registrierung der Domain keine Rechte Dritter zu verletzen. T-Mobile ist nicht zur Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. T-Mobile behält sich aber das Recht vor, Bestellungen im Falle offensichtlicher Rechtsverletzungen, auch ohne Angabe von Gründen, abzulehnen. Der Kunde verpflichtet sich, T-Mobile, ihre Erfüllungsgehilfen sowie die jeweilige Registrierungsstelle im Fall der Inanspruchnahme durch in ihren Rechten verletzte Dritte diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

T-Mobile behält sich im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte das Recht vor, die Verfügungsberechtigung des Kunden über die betreffende Domain einzuschränken bzw. gänzlich zu sperren.

- (8) Der Kunde ist verpflichtet, folgende Daten bei der Bestellung wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen: Name, Adresse, E-Mail- Adresse, Telefon- und Faxnummer (falls vorhanden). T-Mobile übermitteln diese Daten, sowie die Daten vom Kunden genannter Ansprechpersonen (Contacts), zum Zwecke und im Rahmen der Leistungserbringung an die Registrierungsstelle. Der Kunde stimmt ausdrücklich der Veröffentlichung dieser Daten im Internet, insbesondere in der Whois-Datenbank der jeweiligen Registrierungsstelle, zu. Hinsichtlich sonstiger vom Kunden bei der Bestellung genannten Ansprechpersonen (Contacts) erklärt der Kunde, deren Zustimmung eingeholt zu haben, und wird T-Mobile diesbezüglich schad- und klaglos halten. Der Kunde verpflichtet sich, seine Daten aktuell zu halten, und wird im Falle einer Änderung seiner Daten, insbesondere der E-Mail-Adresse, T-Mobile unverzüglich informieren und mit der Aktualisierung beauftragen. Unterlässt dies der Kunde, so haftet T-Mobile in keinem Fall für Schäden, die dem Kunden aufgrund falscher Daten in der jeweiligen Whois-Datenbank entstehen können.
- (9) T-Mobile wird sich bemühen, alle Bestellungen und Änderungsaufträge so schnell wie möglich und nach marktüblichen Standards zu bearbeiten, kann aber keine Mindestzeit für die Bearbeitung und Weiterleitung garantieren. T-Mobile haftet gegenüber Unternehmern, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden, die aufgrund von Übermittlungsfehlern entstehen.
- (10) Domains können ausschließlich für die jeweilige Mindestregistrierungsdauer registriert werden. Die Mindestregistrierungsdauer richtet sich nach der jeweiligen Top-Level- Domain und ist in der Leistungsbeschreibung für Domainregistrierungen definiert.
- (11) Kündigt der Kunde die Domain nicht schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der Mindestregistrierungsdauer, dann wird der Vertrag über die Domain wieder um die ursprüngliche Mindestregistrierungsdauer verlängert. Verbraucher werden von T- Mobile mittels gesonderten E-Mails rechtzeitig auf ihr Kündigungsrecht und über die im Fall der Nichtausübung allenfalls eintretenden Rechtsfolgen (Verlängerung des Vertrages über Domain um die ursprüngliche Mindestregistrierungsdauer) hingewiesen.
- (12) Der Kunde verpflichtet sich, die Kündigung der Domain ausschließlich schriftlich über T-Mobile durchzuführen. T-Mobile stellt dem Kunden ein entsprechendes Kündigungsformular zur Verfügung. T-Mobile wird nach Erhalt der Kündigung die Domain bei der zuständigen Registrierungsstelle im Auftrag des Kunden kündigen.
- (13) Gekündigte Domains werden nach Ablauf des Leistungszeitraumes von der Registrierungsstelle gelöscht und sind danach frei zur Neuregistrierung. Im Falle einer Vertragsauflösung gemäß Punkt 18 dieser AGB bleibt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Registrierungsstelle unberührt.
- (14) Der Kunde hat im Falle einer Kündigung oder eines Transfers der Domain keinen Anspruch auf Rückerstattung angesichts einer vereinbarten Mindestregistrierungsdauer bereits im Voraus bezahlter Entgelte, und es bestehen diesbezüglich

keinerlei Ersatzansprüche gegenüber T-Mobile.

- (15) T-Mobile ist bei Nichtbezahlung des Entgelts durch den Kunden unbeschadet der Bestimmungen in Punkt 9 dieser AGB berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden über die betreffende Domain einzuschränken. Im Falle unrichtiger, ungültiger oder rechtswidriger Angaben des Kunden ist T-Mobile zur Verweigerung von Domainbestellungen oder Änderungen an der Domain berechtigt.
- (16) Hinsichtlich Streitigkeiten über .com-, .net-, .org-, .info- und .biz-Top- Level-Domains – insbesondere wegen der Verletzung von Marken-, Namens- oder sonstigen Schutzrechten – unterwirft sich der Kunde den Streitschlichtungsrichtlinien (Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy) der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (nachfolgend „ICANN“), welche unter www.icann.org/udrp/ abrufbar sind.
- (17) Hinsichtlich Streitigkeiten über .eu-Top-Level-Domains – insbesondere wegen der Verletzung von Marken-, Namens- oder sonstigen Schutzrechten – unterwirft sich der Kunde den .eu- Streitschlichtungsregeln, welche unter www.adr.eu abrufbar sind.
- (18) Der Kunde erklärt sich mit sämtlichen Maßnahmen einverstanden, die T-Mobile zu treffen hat, um nach der Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy getroffene Entscheidungen eines von der ICANN autorisierten Schiedsgerichtes nachzukommen.

31 Sonderbestimmungen für Webhosting

- (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen LB für Webhosting-Produkte.
- (2) Dem Kunden ist bekannt, dass aufgrund der technischen Gegebenheiten von Webhosting-Produkten Störungen in der Verfügbarkeit der angebotenen Dienste auftreten können. T-Mobile wird die in ihrem Einflussbereich liegenden technischen Systeme nach größtmöglicher Sorgfalt in bestmöglichem Zustand halten. Dennoch übernimmt T- Mobile gegenüber Unternehmern, außer in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keine Haftung dafür, dass die Dienste ohne Unterbrechungen und fehlerfrei funktionieren und dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, auf dem bereitgestellten Webspace keine rechtswidrigen, unsittlichen, sexuell anstößigen, unethischen oder sonstige unerlaubte Inhalte zu speichern. T-Mobile wird den Kunden bei Vorliegen eines solcherart unerwünschten Inhalts per E-Mail darüber informieren und unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, diesen Inhalt zu entfernen oder entfernen zu lassen. Die Beurteilung, ob gespeicherte Inhalte unsittlich, sexuell anstößig, unethisch oder sonst unerlaubt sind, liegt im Ermessen von T-Mobile. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist T-Mobile berechtigt, den Zugang zu den Seiten des Kunden ohne weitere Ankündigung oder Frist zu sperren. Bei Vorliegen eines rechtswidrigen Inhaltes ist T-Mobile berechtigt, die gehostete Seite ohne Vorankündigung und ohne Einhaltung von Fristen zu sperren. T-Mobile wird den Kunden im Falle einer Sperre per E-Mail benachrichtigen. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt T-Mobile überdies zur sofortigen Beendigung des Vertrages gemäß Punkt 18 dieser AGB.
- (4) T-Mobile hat keinen Einfluss auf die vom Kunden am

Webpace gespeicherten Daten. Der Kunde trägt die alleinige Haftung für die gespeicherten Inhalte. Jegliche Haftung von T-Mobile ist ausgeschlossen. T-Mobile trifft keine Pflicht, die am Webpace des Kunden gespeicherten Daten auf gesetzwidrige Inhalte zu prüfen. T-Mobile ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zugriff des Kunden auf die gehostete Seite zu sperren und/oder inkriminierte Datenbestände zu löschen, wenn ein Verstoß gegen Gesetze, die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit zu erwarten ist oder vorliegt. Insbesondere dann, wenn T-Mobile von Dritten auf rechtswidrige Inhalte hingewiesen wird, ist T-Mobile berechtigt, die gehostete Seite unverzüglich und ohne Vorankündigung oder Einhaltung von Fristen zu sperren. T-Mobile wird den Kunden im Falle einer Sperre per E-Mail darüber benachrichtigen.

- (5) Der Kunde ist ferner verpflichtet, auf den von T-Mobile gehosteten Seiten keine Newsgroups oder Chatforen einzurichten oder unberechtigt urheberrechtlich geschützte Inhalte zu speichern. Im Fall missbräuchlicher Verwendung ist T-Mobile berechtigt, die gehostete Seite ohne Vorankündigung oder Einhaltung von Fristen zu sperren oder sonstige geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch abzustellen. T-Mobile wird den Kunden von der ergriffenen Maßnahme oder Sperre per E-Mail benachrichtigen. Der Kunde verpflichtet sich, T-Mobile hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit Verfahren gegen T-Mobile nach dem Urheberrechtsgesetz. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt T-Mobile zur sofortigen Beendigung des Vertrages gemäß Punkt 18 dieser AGB.

32 Sonderbestimmungen für Sicherheitslösungen

- (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen LB für Sicherheitslösungen.
- (2) Dem Kunden ist bekannt, dass aufgrund der technischen Gegebenheiten des Internets und anderer Netzwerkdienste niemals ein vollständiger Schutz vor Viren oder sonstigen schädlichen Programmen bestehen kann. Ein solcher Schutz kann und wird somit auch nicht seitens T-Mobile als Erfolg geschuldet. T-Mobile erbringt die angebotene Dienstleistung nach dem Maßstab der größtmöglichen Sorgfalt und haftet deshalb nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die aufgrund von Viren, Trojanern, Spyware oder anderen schädlichen Programmen eintreten bzw. von Hackern oder anderen unautorisierten Zugriffen auf den PC des Kunden resultieren.
- (3) Bei Firewalls/VPN/VPL, die von T-Mobile installiert und/oder betrieben und/oder überprüft wurden, geht T-Mobile prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vor. Der Kunde wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine absolute Sicherheit und volle Funktionstüchtigkeit von Firewall-Systemen nicht gewährleistet werden kann. Eine Haftung von T-Mobile für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist ausgeschlossen, wenn T-Mobile nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. T-Mobile weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Kunden, seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfigurationen ohne Einverständnis von T-Mobile.

33 Sonderbestimmungen für den IP-basierenden Telefoniedienst (VoIP)

- (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen LB. T-Mobile ist berechtigt, das Angebot des Kunden abzulehnen, wenn sein Anschluss die technischen Voraussetzungen nicht erfüllt. Dies gilt etwa dann, wenn die Kabellänge, die Dämpfung oder die Störbeläge zu groß sind.
- (2) Die Teilnehmerentgelte werden in Form eines Einzelentgeltnachweises dargestellt, sofern der Kunde dem nicht widerspricht. Dem Kunden wird die Wahlmöglichkeit eingeräumt, den Einzelentgeltnachweis auf Verlangen entgeltfrei in Papierform zu erhalten. Bei der Erstellung des Einzelentgeltnachweises werden nur jene Daten verarbeitet, die dafür unbedingt erforderlich sind. Die passiven Teilnehmernummern oder sonstigen Angaben zur Identifizierung eines Empfängers einer Nachricht werden im Einzelentgeltnachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Kunde hat schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird. In diesem Fall wird dem Kunden für zukünftige Abrechnungszeiträume ein unverkürzter Einzelentgeltnachweis übermittelt. Anrufe oder sonstige Verbindungen, für die keine Entgeltpflicht entsteht, sowie Anrufe bei oder Verbindungen mit Notrufdiensten werden nicht ausgewiesen.

34 Sonderbestimmungen für den nicht IP-basierenden Telefoniedienst (CPS)

- (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen LB für nicht IP-basierende Telefonieprodukte. Voraussetzung für die Erbringung des nicht IP-basierenden Sprachtelefoniedienstes ist das Bestehen eines Fernsprech- oder ISDN-Anschlusses bei der Telekom Austria, über welchen der Zugang zum Verbindungsnetz von T-Mobile ermöglicht wird (Zugangsanschluss).
- (2) Der Kunde hat bezüglich des Zugangsanschlusses einen Wechsel des Festnetzbetreibers genauso wie die Beendigung des Vertragsverhältnisses oder den Eintritt eines Dritten in dieses Vertragsverhältnis (Übertragung) der T-Mobile anzuzeigen.
- (3) Wird das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Zugangsanschlusses mit der Telekom Austria beendet oder tritt ein Dritter in dieses Vertragsverhältnis ein (Übertragung), so ist mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der Wirksamkeit der Übertragung auch das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Zuganges zum Verbindungsnetz von T-Mobile beendet.
- (4) Hinsichtlich des Einzelentgeltnachweises gilt die Regelung des Punkt 29 Abs (2) dieser AGB.

35 Sonderbestimmungen für Dienstleistungen über HFC bzw. LWL

- (1) Der Bezug von Dienstleistungen über HFC und LWL ist ausschließlich für Unternehmer möglich. T-Mobile stellt den Anschluss zu den Bedingungen gemäß der entsprechenden Einzelvereinbarung bis zur in Absprache mit dem Kunden platzierten Anschlussdose her. Die Montage in den Räumlichkeiten des Kunden erfolgt per Oberputz, soweit nicht einvernehmlich und auf Kosten des Kunden anderes vereinbart ist.
- (2) Anschlusskabel, Verstärker, zusätzliche Geräteeinstellungen, TV- und UKW-Weichen sowie Decoder, Kabelmodems und IP-Router oder die Herstellung einer zweiten Anschlussdose in den

Räumlichkeiten des Kunden sind im Herstellungsentgelt nicht enthalten.

- (3) Betrieb und Wartung des Anschlusses bis zur Anschlussdose oder bis zu allenfalls daran angeschlossenen Geräten von T-Mobile obliegen T-Mobile. Eingriffe dürfen nur von T-Mobile oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

36 Sonderbestimmungen für die Überlassung von Übertragungswegen

- (1) Der Kunde hat – ergänzend zu den allgemeinen Rechten und Pflichten dieser AGB – die Installation der Übertragungswege zu ermöglichen und hierfür alle notwendigen behördlichen Genehmigungen beizustellen sowie die Zustimmung des Verfügungsberechtigten vorzulegen. In dieser Zustimmung hat der Verfügungsberechtigte mit der Anbringung aller Einrichtungen samt Zubehör, die zur Herstellung von Übertragungswegen auf der Liegenschaft sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden als auch zur Einführung und Durchführung von Leitungen erforderlich sind, einverstanden zu sein. Der Kunde haftet T-Mobile für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
- (2) Weiters ist T-Mobile auf allfällige Gas-, Wasser-, Strom- und Telekommunikationsleitungen aufmerksam zu machen.
- (3) Bei Vertragsabschluss hat der Kunde einen technisch verantwortlichen Mitarbeiter bekannt zu geben.
- (4) Der Kunde hat auf eigene Kosten die geeigneten und erforderlichen Räumlichkeiten (z.B. hinsichtlich Luftfeuchtigkeit und Temperatur) bereitzustellen und in geeignetem Zustand zu erhalten. Alle Aufwendungen in Zusammenhang mit der Instandhaltung, Aufwendungen für Ausbesserungen, Installation und Abtragung der Einrichtungen hat der Kunde zu tragen.
- (5) Erfüllt der Kunde nicht alle notwendigen Voraussetzungen, kann T-Mobile unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat in diesem Fall T-Mobile alle bisherigen Aufwendungen aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis zu ersetzen. Bei Stornierung der Bestellung kann T-Mobile zusätzlich mindestens ein Monatsentgelt einheben, wobei die Geltendmachung von weitergehendem Schadenersatz unberührt bleibt.
- (6) Der Kunde darf lediglich Endgeräte benutzen, die eine entsprechende Zulassung aufweisen und keine Störungen im Netz von T-Mobile verursachen können und die für den Übertragungswegtyp geeignet sind.
- (7) Der Kunde ist ferner verpflichtet, den überlassenen Übertragungsweg durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung externer Emissionen (beispielsweise Fremdspannung) zu bewahren.
- (8) Der Kunde informiert T-Mobile sofort über einen Störfall per Telefon, Fax oder E-Mail. Die Kommunikation zwischen den Vertragspartnern erfolgt zwischen T-Mobile und dem bei Vertragsabschluss durch den Kunden bekannt gegebenen technisch verantwortlichen Mitarbeiter des Kunden. Ohne eine solche Meldung findet keine Registrierung des Störfalls statt. Bei der Meldung einer Störung an T-Mobile hat der Kunde die Daten anzugeben, die für die Identifizierung des betroffenen Übertragungsweges und die Behebung des Fehlers erforderlich sind. Zur Verkürzung der Reparaturzeit unterstützt der Kunde T-Mobile

bestmöglich.

- (9) T-Mobile ist ergänzend zu Punkt 18 dieser AGB berechtigt, Übertragungswege zu sperren, wenn das Netz von T-Mobile durch diese Übertragungswege gestört wird, sofern die Störung in der Sphäre des Kunden liegt und eine unverzügliche Entstörung nicht möglich ist.